

## **Statuten**

Verein "Pro Hochalpinen Institut Ftan / *Pro Institut Otalpin Ftan*"

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Pro Hochalpinen Institut Ftan/ *Pro Institut Otalpin Ftan*" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Scuol. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein hat das Ziel, dass das Hochalpine Institut Ftan als eigenständige Bildungsinstitution und zur Sportförderung im romanischsprachigen Raum erhalten bleibt. Dies geschieht in der Überzeugung, dass das Hochalpine Institut Ftan für das Unterengadin von herausragender wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Bedeutung ist.

Der Verein unterstützt die Organe des Hochalpinen Instituts Ftan sowie die politischen Behörden in ihren Bestrebungen, den Schulbetrieb und die Förderung der romanischen Sprache zu gewährleisten und bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel behilflich zu sein.

Er fördert den Entwicklungsprozess und bemüht sich um positive Öffentlichkeitsarbeit. Langfristig unterstützt der Verein Projekte und Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb. Die Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen, z.B. Alumni – Ehemaligenverein, Sportförderverein, etc. steht im Vordergrund.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Hinblick auf die Höhe der Mitgliederbeiträge werden die folgenden Mitgliedschaftsarten unterschieden:

- a) Einzelmitglieder, Jahresbeitrag CHF 50.- / Jahr
- b) Familienmitglieder, Jahresbeitrag CHF 75.- / Jahr
- c) Gönner, ab CHF 200.- / Jahr
- d) Sponsoren, ab CHF 1'000.-

Alle Mitglieder haben je eine Stimme. Familienmitglieder und juristische Personen bestimmen eine zur Ausübung des Stimmrechts berechnete Person.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag nicht zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30.4. statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- h) Änderung der Statuten
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Entscheid über Rekurse betreffend Ausschlüssen von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse erfolgen in einer offenen Abstimmung, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geschlossene Abstimmung verlangen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) weitere Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand kann auch Fachgruppen einsetzen, ausserdem kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **11. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet darüber Bericht an die Mitgliederversammlung.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. August 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: